

Vermählungsgeld Bremen

Az.: 5 K 248/16

Beschluss

In der Vermögensrechtsabteilung

des Senat Aylas,

Haus - Husaria-Weg 36,

28329 Bremen

- Auftragskriterien -

Prozessvollmachtige: Rechtsanwältin
Dr. Langemann und Partner, Bremen

gegen

die Stadtgemeinde Bremen,
vertreten durch den Se-
kretär für Bauen und Sport,
Gartencorps 22-24,
28203 Bremen

- Auftragsgegenstand -

laut des Vermögensgericht
Bremen, Kammer 5, durch
die Vorsitzende Richterin

am Veranstaltungsgeld Mien,
dem Richter am Verwaltungs-
gericht Mülten und die
Richterin am Verwaltungs-
gericht Schutze am 11.
Oktober 2016 beschlossen.

1. Der Antrag (auf Wiederher-
stellung der aufweisenden
Wahrung) wird abgelehnt.

2. Die Antragstellerin trägt
die Kosten des Verfahrens.

Güte recht

I.

Die Antragstellerin begehrt
im Wege des einstweiligen
Rechtsschutzes die Wieder-
herstellung der aufweisenden
Wahrung gegen eine
gegenwärtliche Unterbau-
zungsvorfügung für ein
von ihr betriebenes Café.

Die Antragstellerin ist Gas-
krawauin. Sie schreibt seit

verbreiten Japan einen Insess.

Am 16.3.2016 meldete sie
einen weiteren Betrieb eines
Spekter ohne Ausschuss von
alkoholischen Getränken
unter der Adresse 10 Van
den Steuten 165, 18003
Bremen an. Unter dieser
Adresse betreibt die Fahrg-
strecke in der Folge der
streitgegenständlichen Betriebs
mit dem Namen ~~Thompson~~
'Tommy's Café'.

Am 23. April 2016 wurden
Polizeibeamte bei einem
Besuch am Wilhelm und
am Verlassen des Cafés
wie Verknüpfen einheimischer
Maschinen. Der Besucher
sagte an, diese in dem Café
gehört zu sein. Am
selben Tag führte die
Polizei eine Durchsuchung
durch, bei der mehrere
Verknüpfen zwischen Maschinen
an, Bargeld in sandhy-
rischer Stückung und
unter einem Tisch dafür

Wiertes Maximilian gefunden wurde. Für die weiteren Einzelheiten wird auf Besatzung ASt 1 verwiesen.

Die Antragstellerin sieht an 24.4.2016 zu, einem weiteren Drogenhandel durch verstärkte Überwachung und Konsums- sowie Entgegenbewirkung. Auf die Auflage ASt 2 wird verwiesen. Am selben Tag erhielt die Antragstellerin dann eine Vorladung von der Polizei entgegenkommen Besuch Konsums.

Am 11.7., 20.7. und 3.8.2016 traf die Polizei jeweils um 2 Uhr nachts mehrere Personen in dem Räumern der Gaststätte an, die dort Karten spielten, Fenchel gehten und konsumierten am 20.7. und 3.8. auch Alkohol konsumierten. Am 12.7. und am 3.8. war die Tag der Gaststätte geschlossen. Als Verantwortliche Personen

gab sich am ¹² 20.7. und
~~am~~ 20.7. Herr Haydar
Aytar, der Bruder der
Führungsleiterin, und am
5.8.2016 Herr Meftun
Gülen aus. Für weitere
Ermittlungen wird auf
Befehlsg Abst. / untersucht.

Am 13.8.2016 fand die
Polizei bei Herrn Stenberg,
der gerade das Café ver-
lassen hatte, zwei Ver-
hauptenheiten Marikumar
Herr Stenberg gab an,
er habe das Marikumar
im Café erworben. Es
habe sich beimgespräch
dies dort Marikumar ver-
kauft wurde.

Am 20.9.2016 fanden Polizei
beim erwerb bei einem
Besucher des Cafés nach
Untersuchung der Rückführ-
weiter Marikumar, das
dieser nach eigener An-
gabe im Café erworben
hatte. Bei einer an-
schließendenden Durchsuchung

Im Café wurden Herr
Meyer Güter und der
Bruder der Antragstellerin
angehört. Bei Herrn
Güter wurden mehrere
Wertmindernde Punkte
aus seiner schriftlich
gestrichelten Baugeld gefeu-
ert.

Die Antragstellerin, die
bei Wägen der geschickte
politischen Maßnahmen
im Café angehöfen wurde
erhielt Herrn Güter und
ihren Bruder am 20.3.
2016 Hausbesuch.

Am 21.3. und 22.3.2016 klo-
pente der Prozessveroll-
wichtigte der Antragstellerin
mit Herrn Meyer, einem
Sachverständigen der Anfrage,
gegenüber. In dem Gespräch
am 22.3.2016 wündigte
Herr Meyer aus, dass
eine sofort vollziehbar
Genehmigung eintragung
sicher ist.

Am 23.5. legen die Re-
tingstellerin bei der Reing-
german Widerstand gegen
(Bauschlichter)
die Übernahmungsverfügung
ein.

der Reingwillen Engländer
unfähig.
Mit einem 23.5.2016 Verlags des
Reingstellens eine Unter-

ungsverfügung für die
streitgegenständliche Grunde
Sie fordern die Reing-
stellerin auf, den Betrieb
sofort einzustellen und sich
bei Bewiderung die
Anwendung unvollständiger
Bewerbes an. Zudem sollen
sie die sofortige Vollstän-
digkeit an.

Zur Begründung führen
sie aus, die Reingstellerin
für sie im gemeinsamen
Wohnraum unzuverlässig
weil aus ihrem Café
heraus ein starker Handel
mit Betäubungsmitteln
geschaffen werde. Sie
wäre ihr Engagement
stärkeren Kontrollen nicht
eingestanden. Ein nicht

Mittel ~~zum~~ Schutz der
RUGenenschaft sollte nicht
zur Verfügung, die eine
anreize ~~die~~ Einwirkung
nicht Erfolg versprechend
sei.

Frage zur Änderung des
währungsrechtlichen Bewegunges
sollte keine weiteren
Änderung

Die folgende Verteilung
ist unzulässig, weil das
Café bei weiteren Zu-
wachs als Fixpunkt des
Drogenhandels etabliert
werden können. Die hohen
Essen der Führungsbildung
wären durch die Ein-
ordnung nur in geringen
Umfang vermindert.

Von einem weiteren
Anhebung der die Reich
regierung unter Verweis
auf § 28 Abs. 1 und 2 VStV
ab.

Am 10.10 und 11.10.
 fand die Polizei des Gefü-
 geöffnet vor. Am 11.10.
 traf sie dort den Bruder
 der Antragsstellerin an.
 Für weitere Einzelheiten
 wird auf die Fahrgangs-
 widerlegung vom 13.10.2016
 (Bl. 10) verwiesen.

Am 14.10.2016 erfolgte der
 Prozesssowohl hinsichtlich
 der Fahrgangsklein vom
 sonjektiv wurde wieder
 sprach gegen die Verkehr-
 lessungsvorfügung vom
 25.9.2016

Mit Eingang seiner Ge-
 billt am 23.5.2016
 hat die Antragsstellerin
 Antrag auf einseitige
 Rechtschutz gestellt.

Sie behauptet vor ca
 fünf Wochen habe es die
 weitere Durchsicherung
 im Gefü gegeben, dies
 in der Polizeistation
 nicht dokumentiert sei.

Sie ist der Meinung, sie
habe durch die ausge-
sprochene Kennen- und so-
wähnliche Versorgung der
Klienten, um weitere Ver-
stöße zu verhindern. Die
Kontrollen der von der
Polizei angeordneten
Personen sind ihr, um
Kontrollen von diesen
nicht zuzulassen

Die polizeilichen Erlaube-
nisse dürfen ebenfalls
gemäß § 35a GewO nicht
verändert werden.

Zudem sei der Besuch
wegen der fehlenden Be-
teiligung der Bundesräte
und Wechselstimmer
rechtswidrig.

Sie schreibt

die auf die Sache be-
zug des Widerspruchs
gegen den Unterlassungs-
verfügung vom 28.
September 2016, zugew.

am 23.3.2016 wiederholte
zusammen

Die Patrangzuggerichte Suedrupf

den Patrang auf Wieder-
herstellung der aufschicht
des Wirkung erhalten

Sie schreibt sich auf den
Begründung des anger-
fordern u. Beschlus und
führt anführen aus, dass
sich die Verantwortung
weit mehr aus dem Ver-
stand ergibt, dass der
mit einem Transversal
belegte Brücke am 11.10.
am 1. am Capf angehoff
wurde.

Zudem betonte sie
die Zulässigkeit des
Patrangs weil das Schwid
vom 23.3.2016 keine
Widerspruch darstellen
können,

I.

hat kein Efg. E

Der Ruftrag ist zulässig,
aber nicht begründet.

1. Der Ruftrag ist als Ruftrag
auf Widerbestellung der
aufgehobenen Wirkung
eines Widerspruchs unter
§ 80 V 1 Ver. 2 skutkraft und
auch im Übrigen zulässig.

a) Der Ruftrag ist unter
§ 80 V 1 Ver. 2 Ver. 2 skut-
kraft, weil das Begehren
der Ruftragstellerin darauf
gerichtet ist, die aufschie-
bende Wirkung eines von
ihm erhobenen Wider-
spruchs gegen einen für so-
fort vollziehbar erklärten
Verwaltungsakt wieder-
herzustellen (§ 80 V 1 Ver. 2
Ver. 2).

Mit ihrem Ruftrag wendet
die Ruftragstellerin sich
gegen die Untersagung der
Fügung vom 23.9.2016.
Dabei beantragt es sich
um einen für sofort

von Zielben erhaltenen Ver-
wahrungsschutz im Sinne von
§ 355.1. d. VwVfG.

Die Führungsklein Sachsit, die
die auf die Beschwerde Wirkung
"des Widerspruchs" gegen
diese Verfügung wiederher-
stellen.

Es seien solchen Widerspruchs
trotz die Führungsklein Sachsit
noch nicht mit ihm in
Schweiz vom 23.3.2016
erhalten. Denn zu diesem
Zeitpunkt war der angegriffene
Verwahrungsschutz noch gar
nicht bekannt gewesen (§ 41
VwVfG) und mithin noch
nicht wirksam (§ 131 VwVfG).
Es lag auch kein Schein-
verwahrungsschutz vor, gegen
den ein Widerspruch zur
Geltung sein könnte. Viel-
mehr hätte der Behörde
mit Arthur Meyer ledig-
lich eine so erscheinende
Echtheit eines Verwahrungsschutz-
aktes angedeutet. Damit
mag zwar für die Befugnis

Haltung der Geschichtlichen
Handeln schon in ihrem
Grund gegen voraussetzungen
gewesen sein. Dies ändert
sich nichts daran, dass es
jektiv noch kein Verwal-
tungsel verlag. Erst
gegen einen wirksamen
Verwaltungsakt kann
Widerspruch erhoben werden
wie sich aus dem Wortlaut
der Vorschriften §§ 68 I, 70 I
UwGO ergibt. Hierfür
spricht auch, dass es
mit dem objektiven Ent-
stehen eines Verwaltungs-
aktes ein Gegenstands-
des Widerspruchserfahrens
in rechtssicherer Weise
bestimmbar ist.

Die Richtigkeiten über
den mit Schüssen ihres
Prozessverordnungslehigen
vom 14.10. Widerspruch
erhoben. Bei vollständiger
Würdigung ihres Auftrags-
Sageworts ist dieses auch
auf die Wiederherstellung
des auf die Bundesverwaltung

dieses vorauszusetzen
Widerspruch gestellt.

h. W.

Da damit eine Entscheidung
Zeitpunkt ein bestimmter
Widerspruch vorliegt, kommt
es auf die Frage an, ob eine
Entscheidung über die Einreichung
gen. Rechtschutz in anlage
Anwendung von § 80 V 2 VwGO
auch von Ablehnung eines
Widerspruchs angehen
kann, nicht an.

b) Als Adressatin der Sie sehr
keinen Widerspruch vor
bringen ist die Antrag-
stellerin antrag § 80 V 2
Warum? Art. 12, 14, 2 Grundgesetz

c) Die Antragskammer ist
auch rechtsunabhängig.

Die vorhinige Ablehnung
auf Ausschreibung der Ver-
teilung der der Behörde
ist jenseits der so hier
nicht einschlägigen Sonder-
regelung des § 80 V 2 VwGO
nicht erforderlich.

Der am 14.10. erlassene
Widerspruch ist erhebelich
offensichtlich unzulässig,
insbesondere ist der
Inhalt der mit Be-
weiligen der Unterein-

gangsverfügung durch
Zustellung vom 28.5.2016
Sagimunden (F41V Wabf)
Widerspruch ist von
einem Anwalt (F0J1 Wg)
schriftlich und durch form-
gerecht erhoben worden *
siehe Folien!

2. Der Antrag ist als
nicht begründet. Die
Anordnung der sofortigen
Vollstreckung ist formell
rechtmäßig (dazu a))
und das Vollstreckungs-
bescheide ist auf dem
Aussetzungsweg des
Bundeszweites (dazu b)).

Abgabe ok.

a) Die Anordnung der sofor-
tigen Vollstreckung vom
28.5.2016 ist formell
rechtmäßig.

Sie werde durch die

* Mit dem Widerspruch
kann auch die Aufhebung
des unvollständigen Vertrags
angefordert werden, weil
auch § 1811 VwVf dieselben
Rechtsmittel zur Verfügung
stehen, wie gegen die
Vertragsaufhebung.

nach § 80 E 1 20 4 Zuständige
Ausgangsbekörbe wählen.
Eine Prüfung nach § 80 E
10 1 2 war nicht erforderlich,
weil es sich bei
der Änderung der sofortigen
Vollziehung nicht um eine
eigenständigen Verwaltungs-
akt handelt.

Die Änderung wurde
auch außerhalb der
Anforderungen des § 80 E 1
10 1 2 schriftlich begründet.
Die Behörde hat mit
Verweis auf die drohende
Einklammung des Caris als
Fixpunkt des Dogmenbundes
die besondere Eilbedürftig-
keit im vorliegenden
Einzelfall herausgestellt
und mit dem Hinweis
den Parteigleichheit abgewogen.
Die Begründung ersließt
sich nicht nur in Fließtext
oder Wiederholungen der
Gesetzeswortlaut, sondern
stellt wesentliche Gesichtspunkte
darlegend dar.
Behörden sind vollziehbar
denn.

b) Das Vollzugsinteresse
ist die ~~die~~ ^{die} ~~is~~ ^{is} ~~er~~ ^{er} ~~ogt~~ ^{ogt} ~~das~~ ^{das}
Abschreibungsinteresse der
Führungsklein. Dann nach
Maßgabe der im Filialk-
schutz gesicherten summa-
rischen Prüfung ist der
angeforderte Verwaltungs-
akt - die Untersuchungsver-
fügung vom 28.9.2016 -
offensichtlich rechtmäßig
(daran an) und es besteht
ein besonderes Vollzugs-
interesse (daran §§).

a) Bei summarischer Prüfung,
d.h. unter Berücksichtigung
des im Filialk-
verfahren und erreichbaren
Ermittlungsstands, ist die
Untersuchungsverfügung
vom 28.9.2016 offen-
sichtlich rechtmäßig

(1) Mit § 35 IX GewO bestand
für die Gewerbeinsens-
gang eine Ermittlungs-
grundlage.

Die Gewerbeinsensgang

Schimpflich für Zwecke des Ausschusses
zur Ermittlung des
ist auch formell notwendig
angegangen.

Sie wurde von der
zuständigen Behörde er-
lassen.

Es wurde erfohlene eine An-
forderung in die von
§ 28 IV B. G. insbesondere
sag eine solche Abklärung
wird in dem Zeitpunkt
von 2. u. 3. mit
dem Bundesrat mit der
Lager, Dieser kündige
bedingte einen vorüber-
den Vermögensschaden an
das oder der Abklärung
Stellen in nicht die Höhe
Wichtigkeit ihren rechtlichen
Standpunkt umfassend vor-
bringen. Insbesondere sind
die gesamte Festgestell-
tung der Untersuchungs-
verfügung zu diesem
Zeitpunkt noch ge-
nicht fest.

Die verbleibende Abklärung
von auch nicht nach

§ 28 IV B. G. B. G. auf-
schick. Dass ein ser-

Möglich

Sonderes Volkzwingungsrecht
an der Verteilung des
Bewertungsanteils besteht,
rechtserfolg nicht nicht, das
auch eine sofortige Ent-
scheidung ohne vorherige
Ablösung erfolgen muss.
Praxis des der vorgehen
Bürosperrt zwischen dem
Tatbestand am 21.3.2016
und dem Abschluss der
Verfägung am 28.3.2016
ist nicht erkennbar, dass
eine vorherige Ablösung
vor Abschluss der Entschei-
dung nicht möglich ge-
wesen wäre.

Die Behörde kann ausser
die jährliche Ablösung
nach § 45 II VwVfG bis
zum Abschluss des letzten
Tatsacheninstanz eines
Verwaltungsgerichtlichen
Verfahrens vornehmen.

Es ist auch nicht pro-
statistisch, dass die Prüfung
stetig bei einer Auf-
hebung geändert wird,
wesentlicher Aspekte von

Zutragen, sodass diese bei
der Entscheidung berücksich-
tigt werden können. Für
Zwecke des Filverschutzes
ist damit insoweit von
einer Rechtmäßigkeit des
Verwaltungsaktes auszugehen.

Dasselbe gilt hinsichtlich
der angezogenen §§ 51 IV 1 GewO
weil durchgeführtes An-
liegen der Industrie- und
Kaufmannskammern, die nach
§ 55 IV 3 Nr. 1 GewO auch
nicht abschließend war.

Auch diesen Verstoßes-
fehler kann nach § 45 II
BwVf nicht geltend werden,
sodass für Zwecke des erst-
wärtigen Rechtsschutzes der
Rechtmäßigkeit des Verwalt-
ungsaktes unberührt wird.

~~Die~~ Die Gewerkeunterstützung
ist nicht in unmittelbarer
Abhängigkeit offensichtlich nicht
unzulässig. Der Abtragsfehler
war die Flurscheidung des Ge-
werkes zu versagen, weil
Tatsachen vorliegen, welche

die Unzuverlässigkeit der
Führungsstellen zu denken und
die Untersuchung von
Seits der Allgemeinheit
erforderlich ist.

✓
(a) Auch der aus objektiven
Prospektive er unter anderen
stehenden Prognoseent-
scheidung besitzt die
Führungsstellen nicht die
für den Betrieb des Ge-
werbes erforderliche Zu-
verlässigkeit. Es stehen
tatsächliche Punktwerte
dafür, dass es auch
in Zukunft zur Verletzung
von Sachsgütern kommen
wird, die durch die ge-
wöhnliche geschäftliche
wenden. Auch wenn
sichere Verlusten der
Führungsstellen ist sowohl
mit einem Verlust gegen
gemeinsamliche Ver-
schärfen und Proportionalen
als auch eine Gefährdung
der öffentlichen Sicherheit
durch einen von der
Führungsstellen nicht wahr-

beenden und gegen ~~der~~
die Vorschriften des BTM
erstoßen. Kündel mit
Maßnahmen in der von ihr
betriebl. Gaststätte zu
nehmen.

Im Betrieb der Betriebskantine
wurde in der Vergangenheit
bereits mehrere gegen Gast-
stättenbetriebl. Vorschriften
und Änderungen verstoßen.

Dies gilt zunächst für
die in § 1 Brau Gastl ge-
regelten Speisstätten, die
zumindest am 12.7.2017
und 3.8.2016 nicht eingehalten
wurden.

An ~~den~~ diesen Daten September
sich jeweils noch mehr
Beginn der Speiszeit um
2 Uhr mehrere Personen
im Gastraum des Cafés.
Dass diese Räume dienstl.
am 12.7. und am 3.8.2016
von außen verschlossen
wurden führt ~~ander~~ als
die Feststellungen mit
wird dazu, dass beim
Verstoß gegen die Speiszeit

vollegt. Auch ihrem Sinn
und Zweck soll die Spar-
zeitfestlegung wohl den
Zugang für gestärkter
Ingenieur, sondern die
von ihr ausgehenden
Belästigungen (insbesondere
Lärm) für die Anwohner
beschränken. Diese Zweck-
wohl versteht man nicht
hier - wobei verschärfte

Für größere Gruppen vor-
sammeln können, gewinn-
sam haben spielen und
Alkohol trinken und mit
wie dem vorüber ge-
schäftsbetrieb im Sinne einer
geschlossenen Gesellschaft
aufrecht erhalten. * Folge-
zeit

Neben diese Vorstöße
treten die Vorstöße gegen
die behördliche Untersa-
zungsvorfahrung durch das
Öffnen der gestülte
am 10.10. und 11.10.

2016. Diese Vorstöße
können bei der Ent-
scheidung über die
Fähigkeit des ange-

* Der Mensch vom
Alkohol entwickelt
bald die gewöhnlichen
ersten Ektasien.

fehlenden Vermögensgegenstands
berücksichtigt werden, ob-
wohl sie erst nach Ablauf
der Verjährungsfrist
eingeklagt sind. Dann
bei der Gesamtschul-
denung wandelt es sich
von einer Gesamtschul-
denung in eine Wirkungs-
oder des Stoffes Schuld-
zeitpunkt voraus entfällt.

Dass die Rechtskraft ist
stets während der Sacher-
und Rechtslage im Ent-
scheidungszeitpunkt zur
Sachlage. Das für
eine Veränderung der
Sachlage zugunsten
des Gesamtschuldners -
das hier nicht in Rede
steht - enthält ~~f357~~
§ 35 VII 1, 2 GenO die eigen-
ständige, unangelegentlich
Überprüfungsverfahren.

Probleme

Diese Verstöße sind auch
der Protragslehre zur
Gross zu rechnen. Wenn
man sie weiter bei einer
den Verstöße gegen die

Spannungen mehr bei den
Gasstoffen gegen die
Unterstützungsmasse verfügen
am 10. und 11. Oktober
selbst untersucht. Sie
konnte aber den zirkulären
weils als Verunreinigungen
Person identifizieren
Name Mayden Pflanz, dem
Buden der Putzwerkzeuge,
sowie Name Keffen
güter Zugriff auf die
Gasträume gewährt, der
dann sie die Schlüssel
für die Gaststätte aus der
Hand gab. Damit war
sie zwar nicht unmittelbar
Sach im Sinne der letzten
bevorstehenden Untersuchung verurteilt
woblich für die Gasstoffe
(Handlungstörner). Sie hat
aber einen Zustand ge-
schaffen, indem sie die
tatsächliche Verletzung
nicht mehr verhindern
konnte. ~~weil~~ Sie waren
beteiligt an einer un-
sicherlichen Untersuchung
der war ihr mit dem
Schlüsselübergabe im Jung

gesehener Kausalhafte von-
Fühlheit gewesen. Dass die
Führungskräfte es wiederholt
nicht angestrichen wurde,
~~obwohl sie von~~ obwohl
es wiederholt zu verstoßen
kann, zeigt, dass sie sich
überwiegend Langzeit (Bestand
Störleistung) nicht weniger
kommen ist.

Angesichts der Anzahl und
der Frequenz von Verstößen
besteht auch eine nicht
unerhebliche Wiederholungs-
gefahr. Wie die Vorzüge
am 10. und 11. Oktober
Zeigen überlässt sich für
Führungskräfte weiterhin
Prüfen - in diesem Feld
sogar dann mit einem
Klausurtest belegen dürfen
die tatsächliche Gewalt
über die Geschäftsführer, ohne
diese kurz Zeit zu kon-
kretisieren.

Damit droht auch
tatsächlich eine Gefährdung
der öffentlichen Sicherheit durch

einem Handel mit Kartell
von aus dem Gesetz heraus
Für die Person mit einem
stehende Prozess darf
das Gericht - anders als
§ 33 die ~~klagen~~ Prognosekriterien
weist - die Erkenntnisse
aus dem politischen Er-
mittlungsverfahren zurück-
sichtigen. § 33 ~~ist~~ § 33a
steht dem nicht entgegen.
gen. Diese Vorschrift regelt
nur eine eingeschränkte
Bindung von Urteilsab-
scheidungen in einem
Feststellungsverfahren
strafrechtlichen Unrecht
gegen den Gewerkschaften
den, um widersprüchliche
Entscheidungen zu ver-
meiden. Hier liegt aber
keine keine Strafgehilfe
als Entscheidung vor.
Die Ermittlungsver-
fahren finden sich
Zudem nicht gegen
die Prognosekriterien selbst,
sondern gegen Dritte.

Nach dem wir ihn vernachlässigt
samen Ermittlungsangehörigen
den Polizi in andere unter
fünf Personen mit Marlow
we oder stark bspw. ge-
stärkter Geldscheine
im Café oder in der
umittelbaren Umgebung
angehört. Drei Personen
wurden gesehen, dass
sie im Café Marlow
menschen wählten. Bei einer
Gehört am 23.4.2016
wurden unter einem
Tisch deponierte Drogen
gefunden. Bei einer
weiteren Durchsicht
des Cafés am 20.5.2016
wurden zwei Verhaftungs-
einheiten Marlow
bei einem Besucher ge-
funden.

Dass - wie die Anfrage
stelt - vorliegt. In
einem weiteren, in dem
Polizisten nicht deponiert
wurden. Durchsicht
keine Drogen gefunden
wurden, ist von der
Antragstellerin nicht geklärt

hofft gemindert werden. Dies
zählt angesichts der einge-
schwächten Ermittlungs-
mit Fernwirkungs-
möglichkeit
im Verfahren des erstinstanzl.
zum Rechtsschutz zu ihren
Kosten.

Damals ergibt sich das
Bild eines wiederholten
Handels mit Leiharbeits-
in wirtschaftlichem Umfeld
oder in direkter Verbin-
dung mit der Geschäfts-
des Antragsstelleninhabers. Die
Antragsstelleninhabers war zwar
- was auch die Antrags-
weise nicht schließt - nicht
selbst in diesem Handel
eingebunden. Sie hatte
aber durch die politi-
kischen Ermittlungsmethoden
Kenntnis von der Ver-
stärkung. Dies mag nicht
für die polizeiliche Bear-
beitung vom 13.8.2016
gelten. Die Antragsstellenin-
haberin sah aber schon
nach der Durchsicht
vom 23.4.2016 vor.

einem weiteren Handel
mit Mineralien durch
versächtige Kontrollen und
Maßnahmen zu verhindern.
Das grundsätzliche Problem
war ihr also bekannt.
Gleichwohl wandte sie bei
keiner der nachfolgenden
provisischen Kontrollen
~~angeworfenes~~ angegriffen
und der Handel wurde
nicht eingedämmt. Sie
ist ihrer Verantwortung
und Organisationspflicht
währen nicht nachgegangen
und ist für die eingetretene
Verstopfung als feststehende
Störerin verantwortlich.

Früher insoweit Sachlich
eine erhebliche Widerstand-
bewegung. Dies zeigt
sich nicht nur an der
Frequenz der Verstopfungen,
sondern insbesondere
an der Besetzung nicht
des Hauptbetriebsbereichs
es habe sich weniger
dass man in der
Café Mineralien ansetzt

höher.

(2) Die Gesamterwartungswertung
war unter zwei Schritten
an Allgemeinheit erforderlich, weil kein anderes
gleiches alternatives oder
anderes Mittel erhältlich
ist.

Ein anderes Mittel für
den die erwartete Er-
haltung der Rahmgestelle
und ihre Verpflegung!
weitere Verstöße durch
Vernachlässigung und Steuer-
verstöße zu verhindern.

Diese Maßnahmen wären der
weniger effizient. Eine
entsprechende Aufforderung
ist an die Auftraggeberin
bereits am 23.4.2016 er-
gangen. Sie hat in der
Folge zwar Konsequenzen
erlassen. Diese haben
aber nicht dazu geführt

geführt, dass die Ver-
stöße unterbunden wer-
den. Vielmehr hat die
Auftraggeberin sogar ihren
Willingen Kontrakt

selbstem Bundes nicht wir-
belnir Zugang zu ihren
Liegenschaften gewährt, wo-
durch es zu erheblichen
Verstößen kann.

b) Es besteht auch ein
~~besonderes Interesse an~~
~~dem~~ ~~Verfahren~~

(2) Die Richtlinie unmittelbar
dem Bundes konnte auf
§ 13 I, II B-VG gestützt
werden.

Sie erfolgte formell rechts-
mäßig, insbesondere handelt
es sich um eine für
die Bundesrepublik
verbindliche Vereinbarung
§ 28 I Nr. 5 B-VG untersch-
lich.

Recht zu unterstellen. Hier-
sich um die Richtlinie
kennzeichnend. Mit dem
Vertragsabschluss
lag ein Verstoß vor
und Verstoß
fähiger Verstoß

vor. Die Ausübung der
nach § 131 UrVg mit der
Festsetzung dieses Umweltschutzgesetzes verbunden sind.

Die Ausübung des Reservat
anwesens zugunsten eines
Anderen von unmittel-
barer Zwang bezeugt
keinen Bestand (§ 67, 9
UrVg, 14 B.S. & UrVg). Die
Behörde hat zwischen
dem zur Reservat stehenden
Zweckmittels ein Reservat
gehoffen, ihr Erwerb also
ausgibt. Sie hat sich wohl
von sachfremden Zwängen
nicht gelassen und auch
die gesetzlichen Grenzen, nicht
sondern dem Grundsatz
der Verhältnismäßigkeit
(§ 51 UrVg) nicht über-
schritten. Die Ausübung
von Maßnahmen Zwangs wird
gezügelt, insbesondere und
angemessen. Insbesondere
kann ein gleich geeigneter
aber weniger belastender
Mittel nicht in Betracht.

Eine Erpressungsgefahr ist eine
Drohung wäre zwar wir-
tiger Bestandteil, aber
nicht genauso effektiv,
weil die Festschreibung von
Erpressungsgeldern nicht zu
einem sofortigen Betriebsbe-
endigung führt. Führen
würde. Eine Ersatzvorteil
wäre schon ungenügend!
weil die Betriebsbeendi-
gung keine Verletzung
Menschlichkeit ist.

Aufgeklärtes sein in Rechts-
stehendem Gefahren für die
Gesundheit von dem
Drogenhandel Betroffenen
sowie von Sparteiten-
verkörpern Schöpferin Au-
kolieren ist die Au-
drohung unmittelbaren
Erpressungs auch nicht
unmessen.

b) Au einer Volkung des
denn insgesamt über
solche rechtswidrigen
Voraussetzungen des
steht auch ein Schaden
des Interesses, dass die

Interessen der Rubrikgeldkäufer
überwiegt.

Dabei kann sich die Rubrikgeldgewinnsteuer nicht auf eine Steigerung der Beschaffungskostenwirtschaft berufen, da die Rubrikgeldkäufer Schiffe baut und die Rubrikgewinnsteuer im einschlägigen Rechtsdruck dem Vorteil der physischen Befreiung insoweit tragen muss.

Die sofortige Vollziehung drückt über den Verkauf dem Käufer einen weiteren Grabweg des Cafés als Handelsplatz für Marihuana. Diese Gefahr bestand insbesondere auf Basis der Aussage von Herrn Skutumpah, dass es keine sich herangezogene dass man in Cafés Marihuana erwerben könne. Auch die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 13.8.2013 (13.8.2013) ändert nicht diese Gefahr. Damit gehen Gefahren

ist besonders schutzwürdig
güter, nämlich die Grund-
stück (Fkt 251 u. 252) der
faktischen Käufer sowie
die Interessen der Anwohner
(Fkt 145, 215), können Drogn
bündel in der Nähe ihrer
Wohnorte darstellen. Ein Wasser-
~~Druckpunkt~~ Das Sibirische
Verhalten der Abtragskriterien.
insbesondere die unmittelbaren
Verstöße vom 10.10 und
11.10. - Begründet wurde
eine einstweilige Verfügung, dass
es bis zum Bestandschluss
der Verfügung mit weiteren
von Verstößen zu rechnen
wäre.

Drognpunkte werden die
Interessen der Abtragskriterien
nur im geringeren Umfang
berücksichtigt. Es ist er-
wünscht sie prioritär bei
Entscheidungen der Abtragskriterien
zu berücksichtigen. Es ist zu erwarten,
dass die Abtragskriterien
wird insgesamt, sondern
nur für einen Behinderungs-
Standard unterschätzt.

3. Die Kostenentscheidung
folgt aus § 154 I VwGO

Rechtsschuldscheidung:

Beschwende, §§ 146 I, II, 147
VwGO

Unterschiedl. per Häcker,
Meier, Schuster

✓

Die Kostenentscheidung ist nach § 154 I VwGO
von der Hauptsache unabhängig zu entscheiden.
Die Kostenentscheidung ist nach § 154 I VwGO
von der Hauptsache unabhängig zu entscheiden.
Die Kostenentscheidung ist nach § 154 I VwGO
von der Hauptsache unabhängig zu entscheiden.
Die Kostenentscheidung ist nach § 154 I VwGO
von der Hauptsache unabhängig zu entscheiden.

Publ. - Feest, Jaarhulftdesdag: alle in Od. J.

In de Feestdag woerd die werkdag Publeer jenk.

Die Begreep de Heitgrijp is de van de Strukturist
mede richtheid gert werkdagjoker. Die werkdagjoker
woerd jenk mede gert werkdagjoker.

Feest. Gert werkdagjoker Akerit!

Als gert / 169

R